

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +  
zum Bebauungsplan Nr. 263

"Huttropstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBI. I S. 341).

## Begründung

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Huttropstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die beiderseitig der Huttropstraße liegenden Baugebiete und wird etwa durch die Moltkestraße, die Huttropstraße, die Düppelstraße, die Königgrätzstraße und die Engelsbecke umgrenzt.

### II. Allgemeines

Der innerstädtische Verkehrsring ist bereits teilweise ausgebaut, bzw. wird auf weiteren Teilen zur Zeit ausgebaut. So sind z.B. die Müller-Breslau-Straße ganz, die Franziskastraße und die Töpferstraße zum größten Teil verbreitert. Auf dem Abschnitt zwischen Rellinghauser Straße und Huttropstraße verzögert sich der endgültige Ausbau der Töpferstraße/Herwarthstraße wegen Schwierigkeiten bei der Bodenordnung. Ein Bebauungsplanverfahren für diesen Abschnitt wurde eingeleitet. Für den Ausbau der Schwanenbuschstraße werden Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich, da der öffentliche Verkehrsraum bereits die nötige Breite besitzt.

In dem vorbeschriebenen Verkehrsstraßenzug bildet die Huttropstraße einen besonderen Engpaß. Damit hier die erforderliche Straßenbreite von 28,00 m erreicht wird, müssen die westlich und östlich angrenzenden Grundstücke, insbesondere die Besitzungen Huttropstraße Haus Nr. 26 - 48 und 23 - 29, angeschnitten werden. Die hier vorhandenen älteren I-, II- und III-geschossigen Häuser kommen zum Abbruch. Die hierfür ausgewiesenen Ersatzbauten können III- bzw. IV-geschossig errichtet werden, so daß nach Verwirklichung der Planung mehr Wohnraum als bisher vorhanden ist.

Soweit es möglich war, wurden auf den dafür geeigneten Grundstücken Garagenbauten sowie - im Hintergelände - zwischen Huttropstraße/Moltkestraße und geplanter B 288 ein großer Garagenhof festgesetzt. Diese Garagen müssen in einheitlicher Bauweise errichtet werden, damit eine gute gestalterische Lösung erreicht wird.

Zwischen der Huttropstraße und der Engelsbecke wird der Geltungsbereich von der geplanten Bundesstraße 288 geschnitten. Das Planfeststellungsverfahren für die B 288 - die Offenlage der Pläne hat vor einiger Zeit stattgefunden - wird vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk durchgeführt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehene Straßenbegrenzungslinie ist im Bebauungsplan in rot dargestellt und mit entsprechender Beschriftung versehen.

### III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341 ff.) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

### IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden voraussichtlichen Kosten wurden

überschläglich ermittelt und betragen für:

Bodenordnung	1.300.000,-- DM
Tiefbau	700.000,-- DM
	<hr/>
Summe:	2.000.000,-- DM

Essen, den 6. März 1963

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



*[Signature]*  
Baudirektor

*[Signature]*  
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Baudezernat

*[Signature]*  
Liegenschaftsdirektor

*[Signature]*  
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 23. Dezember 1963 bis 22. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. Januar 1964  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
*[Signature]*  
 Techn. Stadtammann

Gehört zur Vfg. v. 24. NOV. 1964  
 Az. IB1-125.4 (ESSEN 4605)

Landesbaubehörde Ruhr


l.A.

*[Signature]*

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 27 vom 10. Juli 1965 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 12. Juli 1965 öffentlich aus.

Essen, den 12. Juli 1965  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*Altester*  
Städt. Verm. Amtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 26. Febr. 1976  
Der Oberstadtdirektor  
i.A.  
*Lübbe*  
Lübbe  
Städt. Verm. Amtmann

